

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 24. April 2019

Jahrgang 29 Nr. 10/2019

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Einziehungsverfügung Parkflächen in der Robert-Koch-Straße G 214 / Abschnitt 30, Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 2, Flurstück 1851 teilweise	3 - 4
2. 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße	5 - 8
3. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	9 - 14
4. Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	15 - 19
5. Ausgleichskostenerstattungssatzung	20 - 22
II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-309

📠 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de,
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung,
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Stadt Eisenhüttenstadt

- Der Bürgermeister -



Einziehungsverfügung

**Parkflächen in der Robert-Koch-Straße
G 214 / Abschnitt 30
Gemarkung Eisenhüttenstadt
Flur 2, Flurstück 1851 teilweise**

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 29) wird mit der öffentlichen Bekanntgabe die Verkehrsfläche

**Straßenlage: Parkflächen Robert-Koch-Straße
Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenkategorie: Wohnweg
Anzahl der Parkflächen: 6
G 214 / Abschnitt 30
Zufahrt von der Straße Robert-Koch-Straße**

für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

In dem beigefügten Lageplan ist die Verkehrsfläche dargestellt.
Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.
Die Einziehungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Hoch- und Tiefbau, Zimmer 323, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

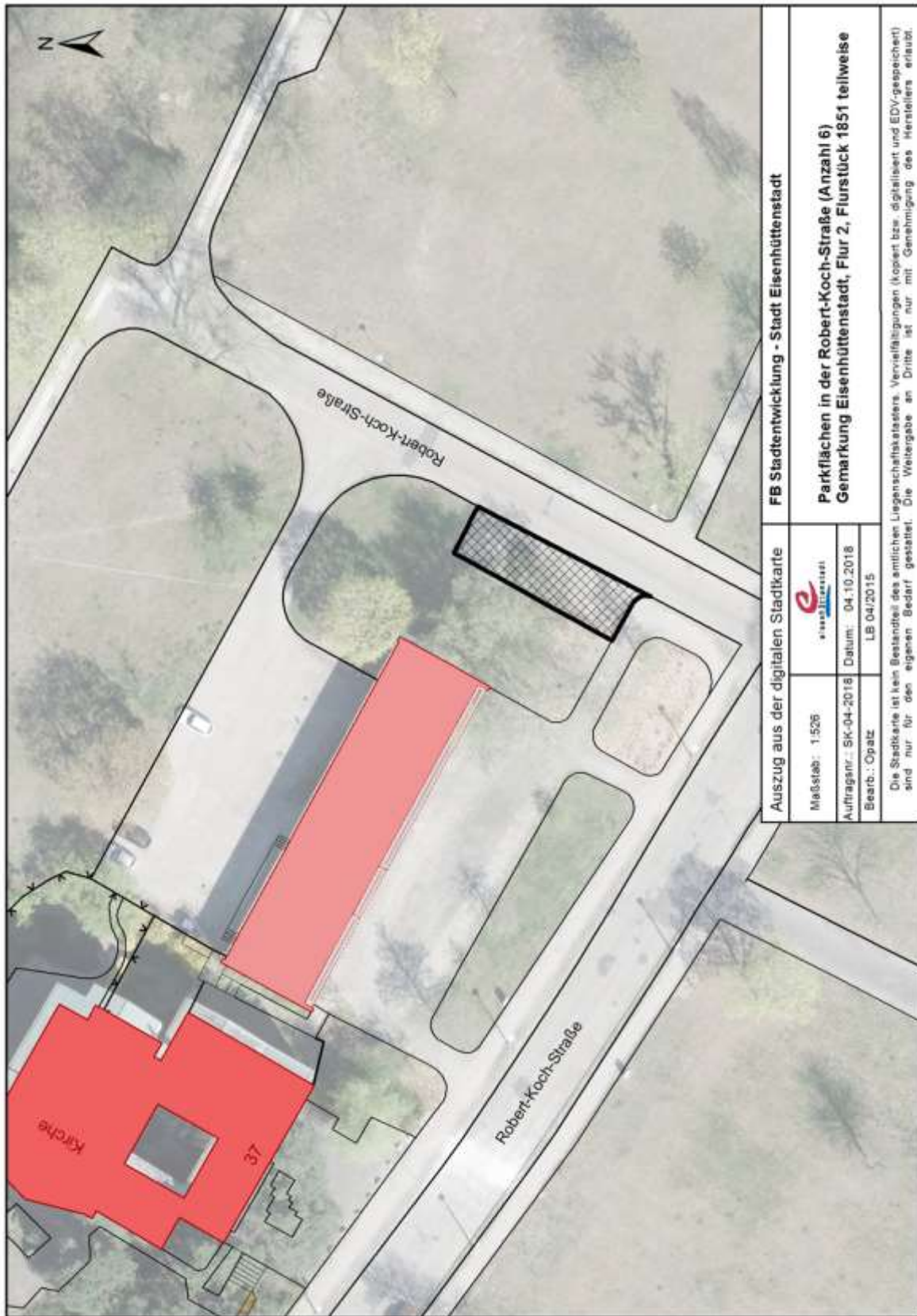
Eisenhüttenstadt, den 15. April 2019



F. Balzer
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage
Lageplan zur Einziehungsverfügung



Auszug aus der digitalen Stadtkarte		FB Stadtentwicklung - Stadt Eisenhüttenstadt	
Maßstab: 1:525		Parkflächen in der Robert-Koch-Straße (Anzahl 6) Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 2, Flurstück 1851 teilweise	
Auftragsnr.: SK-04-2018	Datum: 04.10.2018		
Bearb.: Opatz	LB 04/2015		

Die Stadtkarte ist kein Bestandteil des amtlichen Liegenschaftskatasters. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit Genehmigung des Herstellers erlaubt.

2.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 10.04.2019 die 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss besteht aus dem Beschlusstext, dem Übersichtsplan zur 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße und der Begründung zur 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße.

Hiermit ordne ich gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 12. Februar 2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 06. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 21/2012) an, dass die

1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 24. April 2019, Jahrgang 29, Nr. 10/2019 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 16.04.2019



Frank Balzer
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 10.04.2019 den Beschluss zur 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße gefasst.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt beschließt die 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße nach § 2 BauGB.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,2 ha und befindet sich im Osten des Stadtgebietes von Eisenhüttenstadt, westlich des Ortskernes Fürstenberg (Oder).

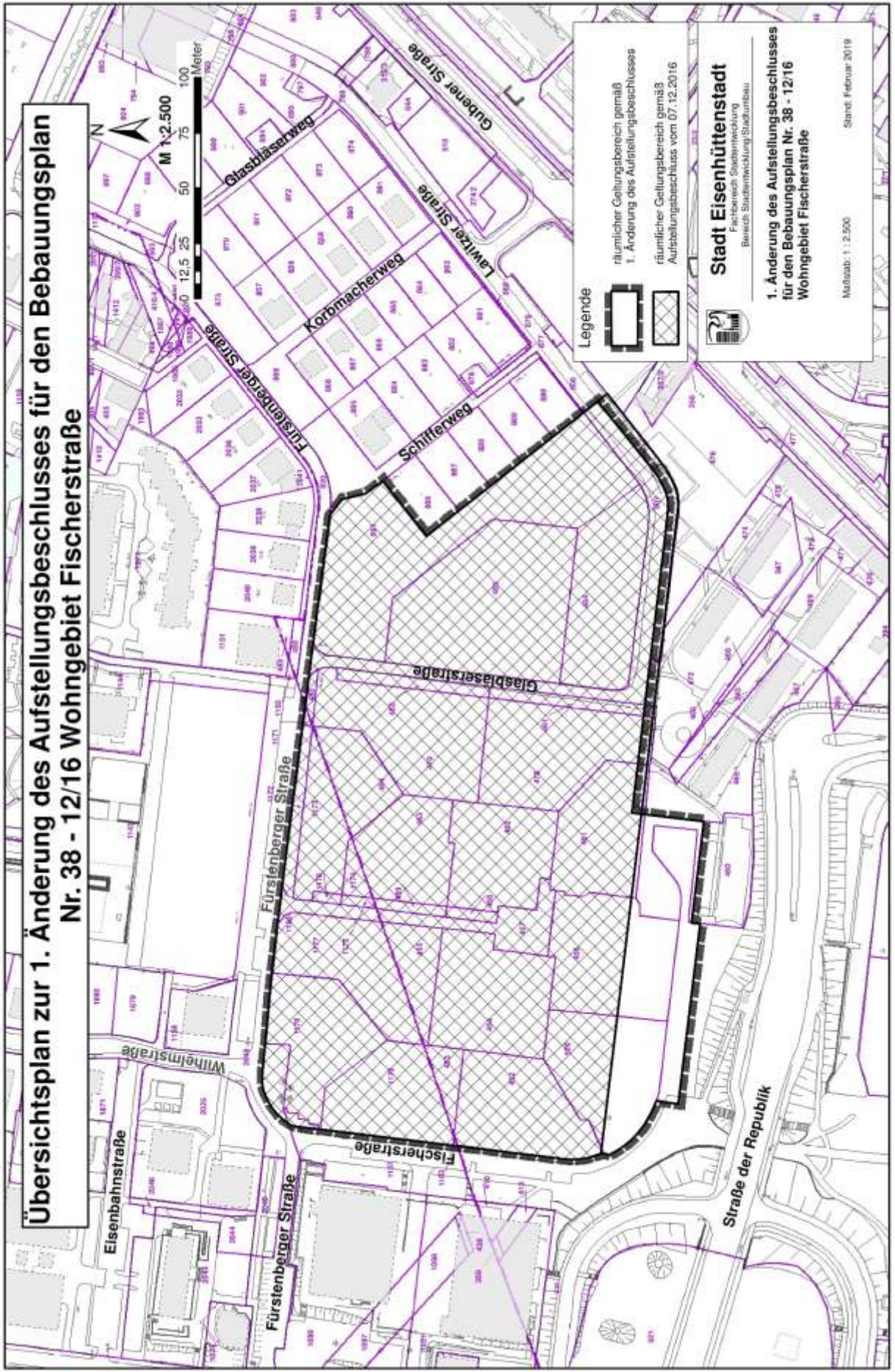
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße wird nunmehr begrenzt durch die nachfolgend im Uhrzeigersinn beschriebenen Grenzen:

- im Norden: durch die südwestliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" (entlang der Fürstenberger Straße),
- im Osten: durch die südwestliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" bis zur Lawitzer Straße,
- im Süden: durch den südlichen Straßenbord der Lawitzer Straße, weiter entlang einer gedachten Linie bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes 460, dieser in Richtung Süden bis auf Höhe einer gedachten Linie, die in einem Abstand von 6 m südlich parallel zu den Flurstücken 456 und 520 verläuft, dieser in Richtung Westen bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 460 folgend, danach der westlichen Grenze des Flurstückes 460 in Richtung Süden folgend, weiter in Richtung Westen an einer gedachten Linie, die in einem Abstand von 10 m parallel zu den Flurstücken 456 und 520 verläuft, bis zum Straßenanschluss der Fischerstraße, danach dem nördlichen Straßenbord der Fischerstraße folgend,
- im Westen: entlang der westlichen Grenzen des Flurstückes 452 und der Flurstücke 1183 und 1179 in der Flur 18, danach in geradliniger Verlängerung bis zum östlichen Straßenbord der Fischerstraße und anschließend entlang des Straßenbordes der Fischerstraße bis zur Fürstenberger Straße.

Alle Flurstücksangaben ohne Flur beziehen sich auf die Flur 17 der Gemarkung Eisenhüttenstadt.

Die Lage des Plangebietes ist in dem beigefügten Übersichtsplan zur 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße dargestellt.

**Übersichtsplan zur 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan
Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße**



Legende

-  räumlicher Geltungsbereich gemäß 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses
-  räumlicher Geltungsbereich gemäß 3. Aufstellungsbeschluss vom 07.12.2016

Stadt Eisenhüttenstadt
 Fachbereich Stadtentwicklung
 Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau

1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße

Maststab: 1 : 2.500
 Start: Februar 2019

Erforderlichkeit der Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Durch die Stadtverordnetenversammlung wurde am 07.12.2016 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße gefasst und im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 02/2017 am 17.01.2017 bekannt gemacht.

Im Zuge der erneuten Behördenbeteiligung wurde durch einen der Flächeneigentümer die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auch auf dessen angrenzende Flächen angefragt. Um die Entstehung von Restflächen zu vermeiden, entschied sich die Stadt dem Anliegen nachzukommen und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 – 12/16 Wohngebiet Fischerstraße um die Restflächen zu erweitern.

Gleichzeitig scheiden im Bereich der Lawitzer Straße die Stellplätze aus dem Geltungsbereich aus.

Lage des Plangebietes

Im Norden und Osten grenzen die Wohnbauflächen des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße", im Westen die Grundstücke Fischerstraße 1 und 2 und im Südosten die Wohnhäuser Gubener Straße 92 a - c, 94 a - b und 100 an. Im Süden orientiert sich die Grenze an dem ehemaligen Verlauf der Fischerstraße.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,2 ha.

Ziel und Zweck der Planung

Das grundsätzliche Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Nachnutzung eines derzeit brach liegenden, integrierten, innerstädtischen Standorts als Wohnbauland. Das Grundprinzip der Anordnung der Wohnbauflächen, der Straßenverkehrsflächen und der Grünflächen des angrenzenden Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" soll weitergeführt werden.

Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße besteht die Möglichkeit, die Entscheidung über Bauvorhaben für einen Zeitraum von 12 Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen. Des Weiteren kann eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Rechtliche Grundlagen für den Bebauungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet größtenteils mit einer Wohnbaufläche (ein- und zweigeschossig) dar. Der östliche Bereich des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz, die Bereiche südlich und westlich der Fischerstraße sind als Mischgebietsflächen dargestellt. Im südlichen Teil wird im Bebauungsplan, abweichend vom Flächennutzungsplan, weitere Wohnbaufläche ausgewiesen, was jedoch aufgrund der geringen Fläche von unter einem Hektar zulässig ist.

Eisenhüttenstadt, 15.04.2019



Frank Balzer
Bürgermeister

3.

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 10.04.2019 beschlossen, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße mit dem Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt wird.

LAGE DES GEBIETES

Aufgrund eingebrachter Einwände bezüglich der Straßendimensionierung der Lawitzer Straße, der Vermeidung von Splittergrundstücken und der Verortung von Ausgleichsmaßnahmen, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Süden angepasst. Die 1. Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 38 – 12/16 Wohngebiet Fischerstraße wurde am 10.04.2019 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße umfasst nunmehr folgende Flurstücke der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt jeweils ganz oder teilweise (tlw.): 1137 tlw., 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1183 und 2049 tlw., sowie aus der Flur 17, Gemarkung Eisenhüttenstadt, die Flurstücke jeweils ganz oder teilweise: 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460 tlw., 461 tlw., 462, 463, 464, 478 tlw., 479, 480, 481 tlw., 482, 484, 485, 520, 851 tlw., 879 tlw. und 891 tlw..

(Stand des Liegenschaftskatasters: Januar 2019)

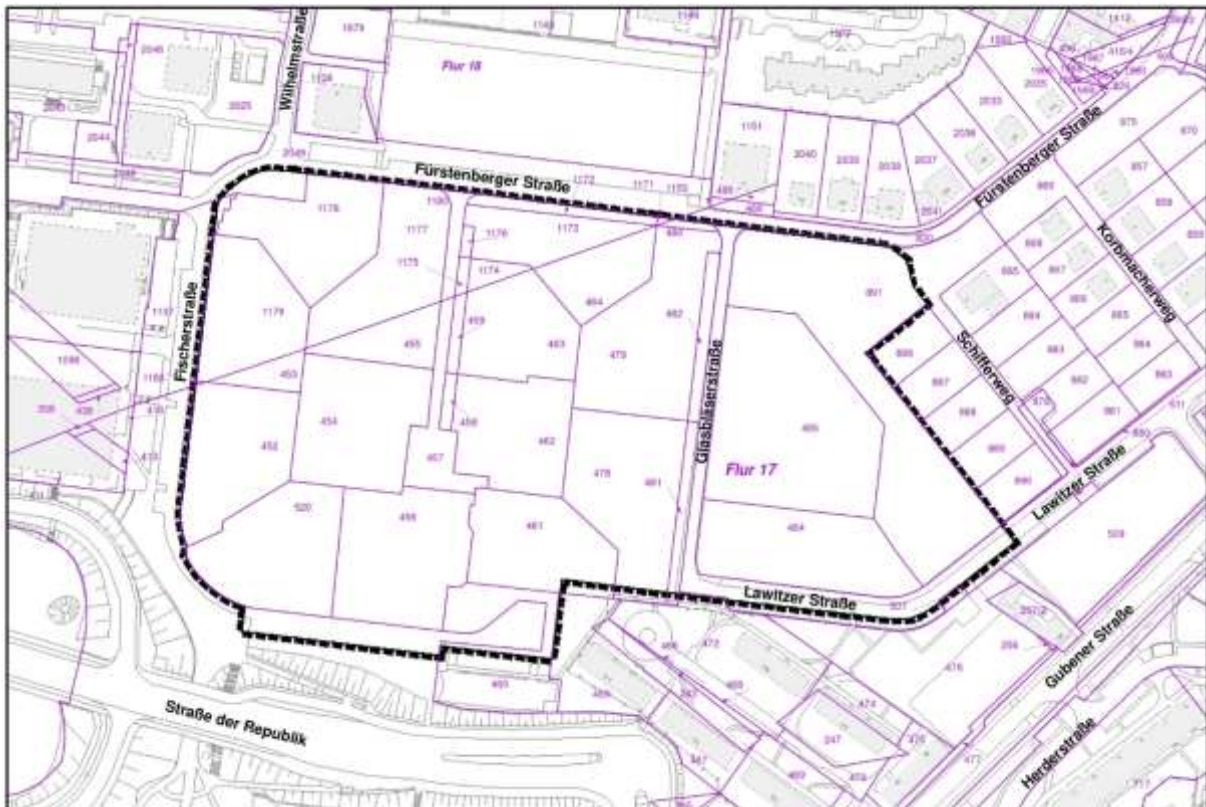
Das Plangebiet wird nunmehr durch die nachfolgend im Uhrzeigersinn beschriebenen Grenzen begrenzt:

- im Norden: durch die südwestliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" (entlang der Fürstenberger Straße),
- im Osten: durch die südwestliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" bis zur Lawitzer Straße,
- im Süden: durch den südlichen Straßenbord der Lawitzer Straße, weiter entlang einer gedachten Linie bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes 460, dieser in Richtung Süden bis auf Höhe einer gedachten Linie, die in einem Abstand von 6 m südlich parallel zu den Flurstücken 456 und 520 verläuft, dieser in Richtung Westen bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 460 folgend, danach der westlichen Grenze des Flurstückes 460 in Richtung Süden folgend, weiter in Richtung Westen an einer gedachten Linie, die in einem Abstand von 10 m parallel zu den Flurstücken 456 und 520 verläuft, bis zum Straßenanschluss der Fischerstraße, danach dem nördlichen Straßenbord der Fischerstraße folgend,

- im Westen: entlang der westlichen Grenzen des Flurstückes 452 und der Flurstücke 1183 und 1179 in der Flur 18, danach in geradliniger Verlängerung bis zum östlichen Straßenbord der Fischerstraße und anschließend entlang des Straßenbordes der Fischerstraße bis zur Fürstenberger Straße.

Alle Flurstücksangaben ohne Flur beziehen sich auf die Flur 17 der Gemarkung Eisenhüttenstadt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße wird im folgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Linie dargestellt.



Übersichtsplan des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße

PLANUNGSZIEL

Die wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße sind die Bereitstellung von Wohngrundstücken für Einfamilienhäuser und die Sicherung der Nachnutzung eines integrierten, innerstädtischen Standorts.

VERFAHREN DER PLANAUFSTELLUNG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße erfolgt im Regelverfahren nach § 2 BauGB. Im Regelverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erarbeiten. Der Bebauungsplan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße wird nach § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB n. F. i. V. m. § 245 Abs. 1 Satz 1 BauGB n. F., auf Basis des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), aufgestellt.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Öffentlich ausgelegt werden der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße, der Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße, der Umweltbericht als eigenständiger Teil der Begründung, die Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung, der Artenschutzfachbeitrag, das Informationsblatt zur Ausgleichsfläche für die Sandstrohblume, das Schallschutzgutachten Verkehrslärm, die Geräuschprognose Gewerbelärm, das Gutachten zur Zauneidechsenkartierung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, dem Schallschutzgutachten Verkehrslärm und der Geräuschprognose Gewerbelärm:

- Formen und Bedeutung der bestehenden Erholungsnutzung
- Einschätzung der Auswirkungen des Verkehrslärms gemäß DIN 18005 und 16. BImSchV
- Einschätzung der Auswirkungen des Gewerbelärmes gemäß DIN 18005
- Einschätzung der Auswirkungen bei Ausführung und Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

2. Zum Schutzgut Boden und Geologie

Im Umweltbericht und der Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung:

- Bodeneigenschaften und geologische Einordnung des Plangebietes
- Vorbelastungen in Folge der vorherigen Nutzung
- Einschätzung der Auswirkungen bei Ausführung und Nichtdurchführung der Planung
- Flächenverbrauch
- Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

3. Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Umweltbericht, der Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Informationsblatt zur Ausgleichsfläche für die Sandstrohblume, dem Gutachten zur Zauneidechsenkartierung und den Stellungnahmen:

- Abschätzung zum Vorhandensein der Artengruppen Groß- und Kleinsäuger, Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Wirbellose, Fische und Rundmäuler
- Vorkommen der streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter
- Beschreibung und Einstufung der vorhandenen Vegetationsstrukturen und Biotoptypen
- Vorkommen und Ausgleichsfläche der besonders zu schützenden Sandstrohblume
- Vorkommen von Bäumen gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt
- Verlust oder Umwandlung der Biotopstrukturen
- Einschätzung der Auswirkungen bei Ausführung und Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen
- Maßnahmen zum Ausgleich/Ersatz

4. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht:

- Grundwasserbeschaffenheit und Verschmutzungsgefahr des Grundwassers, Grundwasserneubildung
- Trinkwasserschutz-, Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete
- Einschätzung der Auswirkungen bei Ausführung und Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

5. Zum Schutzgut Klima und Lufthygiene

Im Umweltbericht:

- klimatische Bestandserfassung
- Luftgütedaten
- Einschätzung der Auswirkungen bei Ausführung und Nichtdurchführung der Planung

6. Zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/landschaftsgebundene Erholung

Im Umweltbericht:

- Darstellung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes
- Einschätzung des landschaftsgebundenen Erholungswertes
- Einschätzung der Auswirkungen bei Ausführung und Nichtdurchführung der Planung

7. Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Umweltbericht und den Stellungnahmen:

- mögliche Vorkommen von Bau- und Bodendenkmalen und Sachgüter
- Einschätzung der Auswirkungen bei Ausführung der Planung

8. Schutzgebiete und -objekte

Im Umweltbericht:

- Vorkommen nahe gelegener Schutzgebiete

9. Immissionsschutz - Verkehrslärm

Im Umweltbericht und dem Schallschutzgutachten Verkehrslärm:

- Erfassung der Auswirkungen des bestehenden Straßen- und Schienenlärms
- Einschätzung der Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrsaufkommens
- Prüfung zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der DIN 18005 und 16. BImSchV

10. Immissionsschutz - Gewerbelärm

Im Umweltbericht und der Geräuschprognose Gewerbelärm:

- Bewertung der Auswirkungen der bestehenden gewerblichen Lärmquellen
- Prüfung zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der DIN 18005

11. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht:

- Bedeutung der lokalklimatischen Auswirkungen
- Einschätzung der Lebensraumfunktion, des Artenspektrums und des Vorkommens geschützter Arten
- Einschätzung der Auswirkungen der Planung auf die Grundwasserneubildung und das Artenspektrum

Die Auslegung findet in der Zeit

vom 02. Mai 2019 bis einschließlich 04. Juni 2019

statt.

Die o. g. Unterlagen können

montags	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten bei der

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

von jedermann eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße, der Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße, der Umweltbericht als eigenständiger Teil der Begründung, die Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung, der Artenschutzfachbeitrag, das Informationsblatt zur Ausgleichsfläche für die Sandstrohblume, das Schallschutzgutachten Verkehrslärm, die Geräuschprognose Gewerbelärm, das Gutachten zur Zauneidechsenkartierung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt unter

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung>

und auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter

<https://www.uvp-verbund.de/bb> Rubrik Bauleitplanung

eingestellt und können dort abgerufen werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Information.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364 566 277) gern zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße bei der

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Rathaus, 3. Etage, Zi. 311

abgegeben werden.

HINWEISE

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt und im Internet unter

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung>

eingestellt wurde.

Zusätzlich wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.4) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 16.04.2019



F. Balzer
Bürgermeister

4.

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 10.04.2019 beschlossen, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg mit dem Entwurf der Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt wird.

LAGE DES GEBIETES

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 13, Gemarkung Eisenhüttenstadt jeweils ganz oder teilweise (tlw.):

338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347 tlw., 349 tlw., 350 tlw., 351 tlw., 352 tlw., 353, 354 tlw., 359/1 tlw., 360 tlw., 361/1, 361/2, 362, 363, 364, 365, 366, 370/10, 370/11, 370/13, 370/14, 370/15, 370/16, 1240, 1343, 1344, 1345, 1544, 1553, 1554, 1582 tlw. und 1583 tlw.,

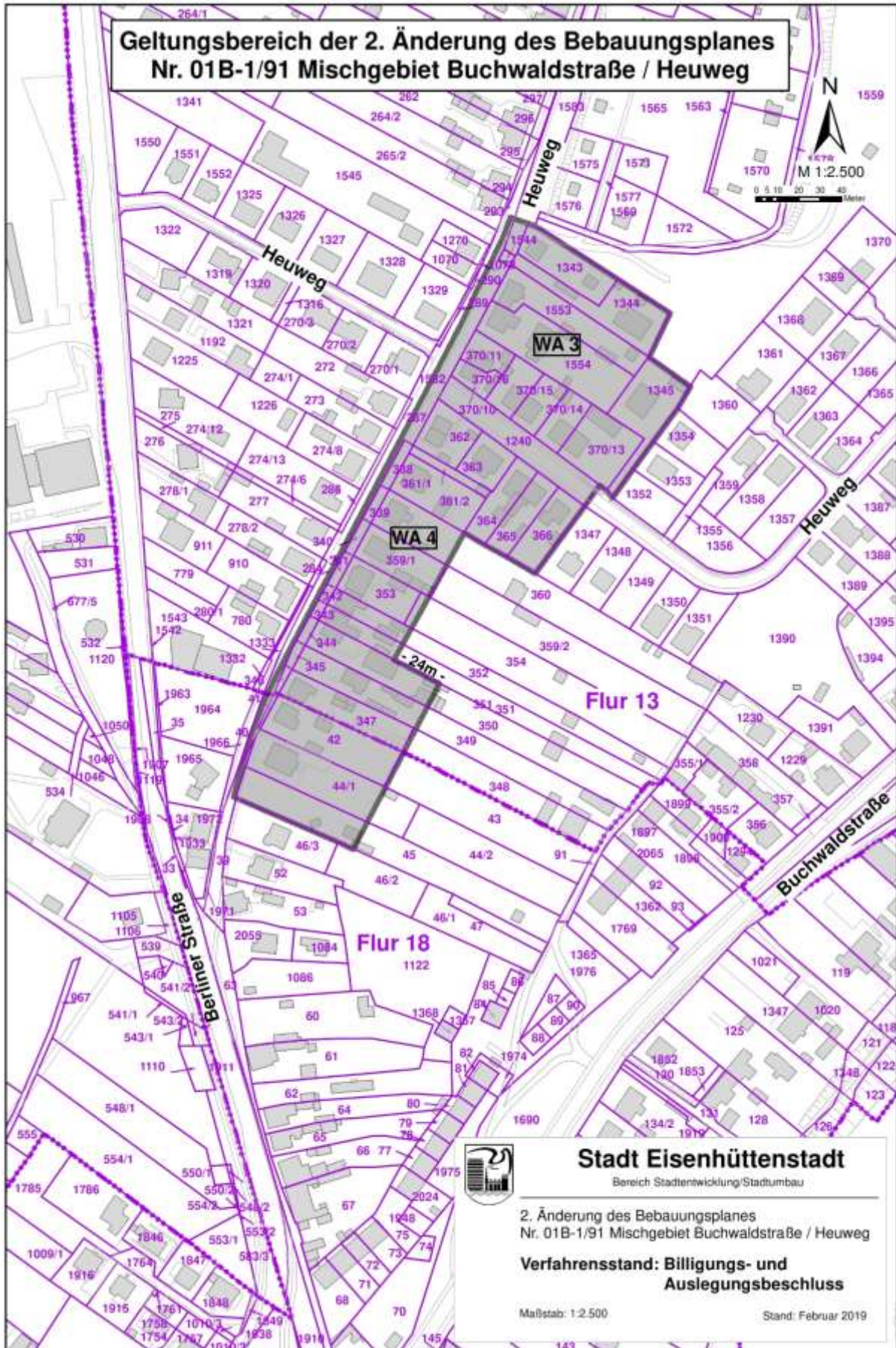
sowie aus der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt die Flurstücke 39 tlw., 40 tlw., 41, 42, 43 tlw., 44/1 tlw. und 45 tlw..

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird begrenzt in Uhrzeigerrichtung (beginnend im Norden):

- im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1343, 1344 und 1345,
- im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 1345, 1240 und 366, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 366, 365 und 364, durch eine gedachte Linie vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 364 in Richtung Süden bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 350, 3,00 m westlich von der nordöstlichen Ecke des Wohnhauses Heuweg 18, danach 24,00 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 350 in Richtung Osten, weiter in einer gedachten Linie nach Süden, lotrecht auf die südliche Grenze des Flurstückes 45 der Flur 18,
- im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 45 der Flur 18, verlängert durch eine gedachte Linie bis zur Mitte der festgesetzten Verkehrsfläche des Heuweges,
- im Westen: entlang der Mitte der festgesetzten Verkehrsfläche des Heuweges nach Norden, dann lotrecht in Richtung Osten zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1343.

(Flurstücksangaben ohne Flur beziehen sich auf die Flur 13 der Gemarkung Eisenhüttenstadt.)

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg wird im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg

PLANUNGSZIEL

Das wesentliche Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg ist die Umwandlung des MI 3 und Teile des MI 4A von einem Misch- in ein Allgemeines Wohngebiet. Damit bleibt das Mischungsverhältnis in den verbleibenden Flächen des MI 4A gewahrt, womit einer drohenden Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg vorgebeugt wird.

VERFAHREN DER PLANAUFSTELLUNG

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg mit dem Entwurf der Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg findet in der Zeit

vom 02. Mai 2019 bis einschließlich 04. Juni 2019

statt.

Die o. g. Unterlagen können

montags	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten bei der

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

von jedermann eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg sowie der Entwurf der Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg werden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt unter

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung>

und auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter

<https://www.uvp-verbund.de/bb> Rubrik Bauleitplanung

eingestellt und können dort abgerufen werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Information.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364 566 277) gern zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01B-1/91 Mischgebiet Buchwaldstraße / Heuweg bei der

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Rathaus, 3. Etage, Zi. 311

abgegeben werden.

HINWEISE

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt und im Internet unter

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung>

eingestellt wurde.

Zusätzlich wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.4) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 16.04.2019



F. Balzer
Bürgermeister

5.

Auf Grundlage von § 135 a Abs. 2 und § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 10.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen einschließlich der Festlegung der Grundsätze für die Ausgestaltung von Maßnahmen zum Ausgleich nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch (Ausgleichskostenerstattungssatzung)

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs.1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans und aus den in der Anlage zur Satzung geregelten Grundsätzen für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen.
- (4) Der Bebauungsplan kann durch Festsetzung von den in der Anlage zur Satzung geregelten Grundsätzen abweichen oder Ausgleichsmaßnahmen vorsehen, deren Ausgestaltungsgrundsätze nicht in der Anlage geregelt sind. In diesen Fällen ergibt sich die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführung ausschließlich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. In den Fällen des Abweichens von den in der Anlage zur Satzung geregelten Ausgestaltungsgrundsätzen, sind diese an die Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen.
- (5) Die Regelungen zum Bebauungsplan gelten entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche - § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung - verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 6 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht im vollen Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen einschließlich der Festlegung der Grundsätze für die Ausgestaltung von Maßnahmen zum Ausgleich nach §§ 135 a bis 135 c BauGB (Ausgleichskostenerstattungssatzung) vom 19. Juli 2001 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 15.04.2019



Frank Balzer
Bürgermeister

Anlage zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen einschließlich der Festlegung der Grundsätze für die Ausgestaltung von Maßnahmen zum Ausgleich nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch (Ausgleichskostenerstattungssatzung)

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplanes

1. Anpflanzung von Gehölzen

1.1. Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen

(z.B. Laub- und einheimische Nadelbäume sowie Obstbäume)

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsschicht und der Pflanzgrube
- Anpflanzung von Hoch- oder Stammbüschen mit einem Stammumfang (StU) von 14 cm bei Einzelbäumen, Baumreihen und Gruppenpflanzungen
- Pflanzabstände: 8 bis 12 m in der Reihe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege - 3 Jahre

1.2. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Gehölzrändern (z. B. Feldgehölze, Strauchhecken, Strauchgruppen, Baumhecken, jeweils einheimische und standortgerechte Arten)

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsschicht und der Pflanzgrube / des Pflanzloches
- Anpflanzung von Hochstämmen, Stammbüschen oder Heistern und Sträuchern
Bäume Hochstämme bzw. Stammbüsche 14 cm StU
Heister: 100 cm Höhe
Sträucher: 80 cm hoch, viertriebzig
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege - 3 Jahre

2. Anlage von Wiesen, Weiden und Krautsäumen, Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung von anthropogen gestörten und stark gestörten geschützten oder gefährdeten Vegetationseinheiten

2.1. Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen (z. B. extensive Fettwiesen, extensive Weiden, Ruderalfluren)

- wenn erforderlich, Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenverbesserung, ggf. Abtransport des Oberbodens
- Wiesengras und -kräutereinsaaten, Samenmischung entsprechend des jeweiligen Standortes
- Einsaatmenge: ca. 15 g / m²
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege - 3 Jahre

2.2. Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung von anthropogen gestörten und stark gestörten geschützten oder gefährdeten Vegetationseinheiten (z. B. Entwicklung von Ruderalflur und ruderalisiertem Sandtrockenrasen in Sandtrockenrasen)

- Aufgabe der anthropogenen Fehlnutzung
- Entfernung des Wildaufwuchses zur Verhinderung der Sukzession
- Aushagern durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- Entwicklungspflege: 10 Jahre

3. Entsiegelung befestigter Flächen

- Rückbau der baulichen Anlagen einschließlich Bodenplatten und Fundamente
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten oder wasserundurchlässiger Beläge
- Geländeanpassung / Oberbodenauftrag / Einbau von Vegetationstragschichten
- Graseinsaaten, Samenmischung entsprechend des jeweiligen Standortes
Einsaatmenge: ca. 15 g / m²
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege - 1 Jahr